

Auszug aus der Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet des Landkreises Cloppenburg, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen

(in der Fassung der 1. Änderung vom 13.03.2018)

§ 1 Katzenhaltung

(1) Katzenhalter oder Katzenhalterinnen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von 5 Monaten. Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kastriert und mittels Tätowierung gekennzeichnet wurden, sind zu registrieren. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips bzw. der Tätowierung der Name und die Anschrift des Katzenhalters oder der Katzenhalterin in ein geeignetes Register wie z. B. das Haustierrregister des Deutschen Tierschutzbundes (www.findefix.com) oder von TASSO e.V. (www.tasso.net) eingetragen wird. Auf Verlangen hat der Katzenhalter oder die Katzenhalterin einen Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.

(2) Als Katzenhalter oder Katzenhalterin im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

(4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

Bei festgestellten Verstößen kann gem. § 2 ein Bußgeld bis zu 5.000 Euro verhängt werden.

Ausnahmen von der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht nach § 1 Abs. 3 und 4 der Verordnung können auf Antrag des Halters von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde zugelassen werden.

Für nähere Informationen wenden Sie sich an das Ordnungsamt Ihrer zuständigen Gemeinde/Stadt:

| | |
|--------------------|-------------------|
| Gemeinde Barßel | Tel. 04499/81-0 |
| Gemeinde Bösel | Tel. 04494/89-0 |
| Gemeinde Cappeln | Tel. 04478/9484-0 |
| Stadt Cloppenburg | Tel. 04471/185-0 |
| Gemeinde Emstek | Tel. 04473/9484-0 |
| Gemeinde Essen | Tel. 05434/88-0 |
| Stadt Friesoythe | Tel. 04491/9293-0 |
| Gemeinde Garrel | Tel. 04474/899-0 |
| Gemeinde Lastrup | Tel. 04472/8900-0 |
| Gemeinde Lindern | Tel. 05957/9610-0 |
| Stadt Lönigen | Tel. 05432/9410-0 |
| Gemeinde Molbergen | Tel. 04475/9494-0 |
| Gemeinde Saterland | Tel. 04498/940-0 |

Weiterer Ansprechpartner ist:

Tierschutzverein Friesoythe
und Umgebung e. V.
Telefon 04492/443

AMT FÜR VETERINÄRWESEN UND LEBENSMITTELÜBERWACHUNG



Zum Schutz der Katzen
**Kastration,
Kennzeichnung
und
Registrierung
ist PFLICHT**



LANDKREIS CLOPPENBURG

Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Eschstraße 29 | 49661 Cloppenburg | www.lkclp.de

veterinaeramt@lkclp.de | Tel. 04471 15-226



Stand | Januar 2023

© LANDKREIS CLOPPENBURG



LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIRISTHIER.

Warum muss ich meine Katze kastrieren lassen?

Trotz erheblicher Kastrations- und Versorgungsbemühungen des Tierschutzvereins Friesoythe und Umgebung e.V. steigt die Anzahl der herrenlosen, teils verwilderten Katzen im Landkreis Cloppenburg immer weiter an. Durch immer mehr Katzen werden vermehrt Krankheiten unter den Katzen verbreitet, Singvögel bejagt und die Allgemeinheit belästigt.

Außerdem wird das Tierheim durch als Fundtiere und halbverwilderte Jungtiere abgegebene herrenlose Katzen, oft auch ganze Würfe, besetzt, so dass von zuhause wegelaufene Katzen nicht mehr aufgenommen und an den Besitzer zurück gegeben werden können.



Jede vermehrungsfähige Katze, die frei draußen laufen darf, wird sich früher oder später vermehren und kann 2 mal im Jahr jeweils 4 bis 6 Nachkommen zeugen. Diese Nachkommen können selbst ab dem Alter von 6 Monaten wieder neue Katzen zeugen.

Deswegen müssen **seit dem 13.11.2011** männliche und weibliche Freigängerkatzen ab dem 6. Lebensmonat kastriert werden, um eine Vermehrung zu verhindern.

Gleichzeitig bleibt Ihre Katze hierdurch gesünder, weil die Gefahr der Ansteckung mit Katzenkrankheiten ohne Geschlechtsverkehr und Revierkämpfe deutlich geringer ist.



Hinweis:

Das regelmäßige Füttern von unkastrierten Katzen unterstützt die unkontrollierte Vermehrung und ist genauso **verantwortungslos** und **wenig tierschutzgerecht**.

Deshalb muss auch derjenige, der regelmäßig Katzen füttert, für die Kastration der gefütterten Katzen sorgen.



Warum muss ich die Katze kennzeichnen und registrieren lassen?

Nur durch die Kennzeichnung kann die erfolgte Kastration nachvollzogen und geprüft werden. Außerdem ist die Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen sinnvoll, um diese bei Abgabe im Tierheim einem Halter zuzuordnen und zurückgeben zu können.

Wer führt die Kastration durch?

Jeder praktizierende Tierarzt, der Kleintiere behandelt, kann Katzen kastrieren. Dies erfolgt üblicherweise nach vorheriger Terminabsprache. Über Durchführung und Folgen einer Kastration und Kennzeichnung sowie die Kosten berät Sie ebenfalls Ihr Tierarzt.